

vorangehende Aufklärung die Völker und Länder auf neue Bahnen leiten. Und gleichwie früher die Tyrannen vor deinen Augen Polen dreimal zerstückelt haben, und du Italien bewaffnete Hilfe zusagtest, wenn es in seinem Kampfe für constitutionelles, demokratisches, gemeinsames Vaterland auf Hindernisse stossen sollte, werden jetzt die heldenmüthigen Söhne und herrlichen Provinzen Italiens vor deinen Augen in Fesseln geschlagen. Rom unterwirft du selbst und gibst es den Götzen der Hölle zum Opfer hin; verlässest Jeden, der dir vertraut; die Freiheit kämpft gegenwärtig einen blutigen Kampf, und du siehst ohnmächtig zu, wie der wilde Russe in unserem schönen Lande unbarmherzig haust, alle göttlichen und menschlichen Gesetze mit Füßen tretend. — Der Türke hat der nordische Koloss bereits ihren freien Willen genommen. Die Donau-Provinzen seufzen schon lange unter der Willkür des Tyrannen. Wenn es ihm gelingen sollte, auch Ungarn zu unterjochen, so ist nicht Ungarn sondern Europa's Loos entschieden. Erwacht demnach o Völker und Nationen des freien und christlichen Europa's! Alle, die ihr der Lehre des Erlösers gemäß der Humanität huldigt; Alle, die ihr der Freiheit mit ganzer Seele, wenn es seyn muß, mit eurem Blute opfert; Alle, die ihr in der Entwicklung der Menschen und Nationen die göttliche Rechtmäßigkeit verehrt. Wir sind nicht die Letzten in der Reihe; der Sturm, den ihr nicht hemmt, wird auch euch zu Grunde richten. Der strafende Gott wird dieses Unrecht und diese Ungerechtigkeit im dritten und vierten Gliede ahnden an Allen, die solche begangen, an Allen, die sie begehen ließen; denn alle Guten und Freien unter den Menschen und Völkern sind dazu da, in gutem Einverständnis zu seyn, die Bösen und Tyrannen aber, daß sie sich entzweien. Erwacht o Völker und Nationen Europa's! Auf ungarischem Boden wird die Freiheit von Europa entschieden. Mit diesem Lande verliert die Weltfreiheit ein großes Land, mit dieser Nation einen treuen Helden. Denn wir kämpfen bis zum letzten Tropfen Blut, damit dieses Land entweder ein auserwähltes Land der mit Blut erkaufenen heiligen Freiheit sey, oder aber ein ewiges verdammendes Denkmal davon werde, wie die Tyrannen sich zu verbünden vermögen, die freien Völker und Nationen aber einander sich schmäzlich verlassen können. Ludw. Kossuth, Gouverneur. Barthol. Szemere, Präsident des Ministerraths.“

[Augsb. Abendz.]

Von der Dravemündung, 21. Juli.
Es kreuzen sich allerlei Gerüchte über das

Verhalten des nachbarlichen türkischen Pascha's. So werden der Pascha von Belgrad und der Großwesir von Bosnien als befreundet mit den Magyaren geschildert. Magyarische Pässe aus Pancova werden ohne Anstand in Belgrad angenommen und von dort nach Semlin neue Pässe ausgestellt, wodurch sich auf eine bequeme Weise Emigranten in die Gränze und Slavonien einschmuggeln lassen. Erst kürzlich sind in der 12. Compagnie des Brooder Regiments 7 Magyaren im Attilas am Stan eines Grenzers erschienen und haben dem Grenzer bei Androhung der Todesstrafe die Angabe der Straßen abgedrungen, ohne daß man ahnen konnte, woher sie gekommen. Die Alarmirung der Compagnie kam zu spät und blieb ohne Erfolg. Das Hauptquartier des Ban ist seit heute in Ruma. An eine Offensive nicht zu denken, wenn nicht namhafte Verstärkungen eintreffen, da, wie oben gesagt, er wenig Kerntruppen hat und diese durch Klima und die Chelera viel gelitten, so daß gegenwärtig die Spitäler bis Topse und Djakovar im Verder Semlin mit Kranken überfüllt sind. Aus Semlin und Mitrovic sollen sich die Serben bereits nach Serbien flüchten. Wenn die Journale mittheilen sollten, daß 1800 Wagen aus Syrmien nach Serbien abgegangen sind, um russische Hilfstruppen zu holen, so kann ich versichern, daß dieß ein frommes Märchen sey, soweit verbreitet es auch bei uns ist und zum Theil Glauben findet. — Die in Bacska neuerdings eingedrungenen Magyaren haben so ziemlich ihr früheres Wüthen gegen die serbische Bevölkerung dort geändert. Sie werden, sie zünden nicht mehr wie früher. Im Gegentheil beruhigen sie die Zurückgebliebenen und die sich zur Flucht bereitenden halten sie freundlich auf mit dem Trost, daß ihnen nichts Schlechtes widerfahren werde. Wir können uns diesen Umschwung nicht anders denken, als daß sie dadurch die serbische Bevölkerung, die sie bisher als die unveröhnlichsten Widersacher betrachteten, für sich zu gewinnen trachten. [Augs. Abendz.]

Ein guter ehlicher Handwerksbursche geht zur Beichte, und bekennet unter andern, daß er ein Schwabe sey. Der sanftmüthige Beichtvater entgegnete ihm hierauf, daß wäre eben keine Sünde, aber schön sey es auch nicht. —

Wirts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 63.

Dienstag den 7. August

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Nach Art. 21 des unter dem 10. Juli verkündigten Gesetzes vom 6. vor. M. betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung, ist binnen zwei Monaten, semit bis zum 10. Sept. d. J. in allen Gemeinden eine Erneuerung des ganzen Gemeinderaths vorzunehmen. Die Gemeindebehörden haben nun innerhalb jenes Termins auf einen den Einwohnern der Gemeinden möglichst geschickten Zeitpunkt den Wahltag anzubekunden, und die für die Wahl erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig zu treffen. Insbesondere ist die Abfassung der Wählerlisten von der aus dem Ortsvorsteher, dem Gemeindepfleger, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber zusammengesetzten Commission bald in Angriff zu nehmen. Ist der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber, so tritt kein Stellvertreter für ihn ein.

Die Wählerliste zerfällt in drei Abtheilungen:

1) Gemeinde-Genossen. In dieser Abtheilung sind aufzuführen alle in der Gemeinde wohnhaften Gemeindegengenossen, welche 25 Jahre alt, oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, sofern sie entweder an dem Gemeindefchaden Theil nehmen, oder den Bürger- oder Besitzsteuer bezahlen. Wird in der Gemeinde kein Gemeindefchaden umgelegt, so fragt es sich, ob die betreffenden Gemeindegengenossen Grundstücke, Gesehle, Gebäude oder Capitalien besitzen, oder ein Gewerbe betreiben, oder eine Besoldung oder sonstiges Einkommen beziehen, von welchem sie zu dem Gemeindefchaden beizutragen hätten, wenn ein solcher bestünde.

Ebenso ist, wenn keine Bürger- oder Besitzsteuer umgelegt wird, bei Denjenigen, welche nicht schon an dem Gemeindefchaden beizutragen hätten, zu untersuchen, ob sie selbstständig und auf eigene Rechnung leben, und daher Bürger- oder Besitzsteuer bezahlen müssen, wenn eine solche bestünde. Der Unterschied zwischen Bürgern und Besitzern hat für das Wahlrecht keine Bedeutung mehr; ebenso ist Niemand wegen seines religiösen Glaubens ausgeschlossen.

Ferner ist der bisherige Ausschließungsgrund der unter Privatienfiskalkast stehenden Personen aufgehoben, auch ist es bei denjenigen volljährigen Gemeindegengenossen, welche zu dem Gemeindefchaden beitragen, oder beitragen würden, wenn ein solcher bestünde, gleichgültig, ob sie selbstständig auf eigene Rechnung leben (aktive Bürger sind) oder nicht, wo es bei denjenigen, welche allein Bürger- oder Besitzsteuern entrichten, oder entrichten würden, wenn diese Um lage bestünde, das Merkmal der Selbstständigkeit fortwährend erforderlich ist.

2) Sonstige württembergische Staatsbürger. In dieser Abtheilung sind die in dem Gemeindebezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Württemberger, welche 25 Jahre alt, oder durch Dispensation für volljährig erklärt sind, und die durch das Gesetz hinsichtlich der Theilnahme an den Gemeindeumlagen verlangten Bedingungen erfüllen, aufzuführen. In letzterer Beziehung findet gegenüber den Gemeindegengenossen der doppelte Unterschied statt, einmal daß weder die Bezahlung der Wohnsteuer, noch die Theilnahme an dem Gemeindefchaden für sich allein genügt, sondern beides vereinigt seyn muß, und zweitens daß die Entrichtung

der Wohnsteuer sowohl, als die Theilnahme an dem Gemeindefchaden in der betreffenden Gemeinde ununterbrechen in den drei, dem Wahltermin vorangegangenen Rechnungsjahren ange-dauert haben muß.

In Gemeinden, in welchen keine Wohnsteuer und kein Gemeindefchaden umgelegt wird, oder wenigstens das eine dieser Deckungsmittel des Gemeindeaufwands nicht vorkommt, müssen solche der Gemeinde nicht angehörige Staatsbürger wenigstens drei Jahre lang in Verhältnissen gewesen seyn, welche die eine und die andere Besteuerungsart begründet hätten, wenn diese vorgekommen wäre. Es können somit in diese Abtheilung nur selbstständige Männer aufgenommen werden, welche zu der Gemeinde steuerpflichtige Grundstücke, Gefälle, Häuser oder Capitalien besitzen, oder ein der Steuer unterliegendes Gewerbe betreiben, oder ein sonstiges besteuertes Einkommen beziehen. Da die Selbstständigkeit und Steuerpflichtigkeit schon drei Jahre gedauert haben muß, so können in die nächste Wählerliste diejenigen nicht aufgenommen werden, welche bloß aus Capitalien oder Besoldungen und ähnlichen Einkommen zu dem Gemeindefchaden beitragen.

3) Bürger anderer deutscher Staaten. Da das Wahlrecht dieser Classe von Einwohnern einer Gemeinde davon abhängt, daß Württembergern, welche in dem Heimathstaat des betreffenden Einwohners ihren Wohnsitz haben, dort gleichfalls das gemeindebürgerliche Wahlrecht eingeräumt wird, und der Beweis dieser Thatsache von Demjenigen, welcher auf das Wahlrecht Anspruch macht, zu führen ist, so ist zu erwarten, ob ein in der Gemeinde wohnender Nichtwürtemberger die Aufnahme in die Wählerliste verlangt.

In diesem Fall muß er nachweisen, daß in seinem Heimathstaat Württembergern gegen-über der Grundsatz der Gegenseitigkeit beobachtet wird, und außerdem die zur Ausnahme in die zweite Abtheilung erforderlichen Eigenschaften besitzen.

In allen drei Abtheilungen fallen weg:

- a) Diejenigen, welchen ein Pfleger bestellt ist,
- b) Diejenigen, welche nicht bloß, wie bisher, zur Zeit der Wahl, sondern überhaupt im lau-fenden oder vorhergegangenen Rechnungsjahr Beiträge aus öffentlichen Kassen zu ihrem oder ihrer Familien Unterhalt empfangen haben, sofern dieses nicht wegen eines vorüber-gehenden unverschuldeten Unglücks, wie z. B. wegen Krankheiten, geschah;
- c) Diejenigen, gegen welche ein Sanverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Sanverfahrens; nicht mehr ausgeschlossen dagegen sind diejenigen, welche wegen Vermö-gens-Zerrüttung gestraft worden sind, sofern sie nicht durch das Straf-Erkenntniß ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig wurden;
- d) Die durch rechtskräftiges gerichtl. Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahl-rechte oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentziehung verur-theilten, oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, sowie die wegen eines mit dem Verlust der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Strafprozeß-Ordnung Art. 87) versetzten Personen, soweit sie nicht durch einen allgemeinen oder besondern Gnaden-Akt amnestirt worden sind.

Die Wählerliste muß wenigstens 8 Tage vor dem anberaumten Wahltag vollendet seyn, und sodann einige Tage auf dem Rathhaus, oder in einem anderen geeigneten Lokal zu allge-meiner Einsicht aufgelegt werden. Daß dieses geschehen, ist durch Ausrufen in der Gemeinde bekannt zu machen, und zugleich zu bestimmen, daß jeder, welcher eine Einsprache gegen die Wählerliste, sey es wegen Unterlassung der Aufnahme eines Wahlberechtigten, oder wegen Auf-nahme eines Nichtberechtigten, zu machen hat, diese binnen einer festzusetzenden Frist bei dem Gemeinderath anbringen soll. Die Frist für das Vorbringen solcher Einsprachen muß so be-stimmt seyn, daß sie nicht früher endet, als mit dem Schlusse des dritten Tages vor der Wahl. Ueber die vorgebrachten Einsprachen erkennt der Gemeinderath so schnell als möglich, jedenfalls noch vor dem Schlusse der Wahlhandlung. Beschwerden gegen die Entscheidung des Gemein-de-raths können die Vornahme der Wahlhandlung nicht aufschieben, und es ist sich bei der Zulaf-sung zu der Wahl an das Erkenntniß derjenigen Behörde zu halten, welche soweit die Wahl-Commission vor dem Schlusse der Wahlhandlung amtliche Kenntniß erhielt, zuletzt in der Sache entscheidend hat.

Die Wahl selbst geschieht vor einer Commission, welche aus dem Ortsvorsteher, dem ersten Gemeinderath und dem Obmann des Bürger-Ausschusses besteht, in geheimer Abstimmung. Es genügt daher nicht mehr, wie bisher, die Anwesenheit des Orts-Vorstehers und Rathsschreibers.

Die gewählten Gemeinderaths-Mitglieder sind von dem Gemeinde-Vorsteher in ein Ver-

zeichniß einzutragen, welches die Zeit der Wahl, des Eintritts in den Gemeinderath und des Austritts aus demselben zu enthalten hat, und geordnet fortzuführen ist.

Das Oberamt wird dieses Verzeichniß unter Vergleichung mit den Wahlprotokollen von Zeit zu Zeit einsehen, um sich von dem geordneten Stand des Gemeinderaths-Collegiums zu überzeugen.

Außerdem haben die Gemeinde-Vorsteher die Namen der neugewählten, sowie der aus irgend einem Grund austretenden Gemeinderaths-Mitglieder dem Oberamt anzuzeigen.

Die Anzeige der neugewählten Gemeinderaths-Mitglieder hat erst nach Ablauf der in Art. 12 des Gesetzes vom 6. des vor. M. bestimmten achtägigen Frist zu geschehen, und es ist da-bei von dem Gemeinde-Vorsteher zu bemerken, daß weder gegen das Wahlverfahren noch gegen die Person des Gewählten gesetzliche Einwendungen bekannt seyen.

Bei der Wahl des Bürger-Ausschusses und des Ortsvorstehers sind dieselben Personen wahlberechtigt, wie bei den Gemeinderathswahlen.

Es ist deshalb auch bei der Nichtigstellung der Wählerlisten dasselbe zu beobachten, was oben aus einander gesetzt wurde. Zweckmäßig erscheint es, wenn es so eingerichtet wird, daß die Wählerlisten für Gemeinderathswahlen zugleich auch für Bürger-Ausschufswahlen benutzt werden können, und zu diesem Ende die Vornahme der Bürger-Ausschufswahlen auf die Zeit unmittelbar nach Vollendung der Gemeinderathswahlen verlegt wird. Bei der Bürger-Ausschuf-Wahl ist die Wahlcommission so zusammengesetzt, wie in §. 50 des Verw. Ed. vorgeschrieben ist. Die Abstimmung dagegen erfolgt geheim, ganz wie bei den Gemeinderathswahlen.

Am 2. August 1849.

Königl. Oberamt,
Strölin.

Schorndorf. Unter Bezugnahme auf das Finanz-Gesetz pro 1848 — 49 und die Ministerial-Befugung zu demselben (Reg.-Bl. Nr. 43, 44) werden die Schultheißenämter aufgefordert unverzüglich die Einleitung zu treffen, daß die Steuer-schuldigkeit der einzelnen Capitalsteuerpflichtigen nach der eingetretenen Steuer-Erhö-hung (Art. 5 des Gesetzes) neu berechnet und sowohl die Einzugs-Register für den Steuer-Einbringer, als die summarischen örtlichen Urkunden über den Gesammobetrag der Steuer, sowie die Urkunden über die Passiv-Capitalien der öffentlichen Cassen hie-nach richtig gestellt werden, zu welchem Ende die Capitalsteuer-Akten durch die Boten werden ausgesolgt werden.

Betreffend die Aufnahme der Besoldungssteuer (Art. 29 des Gesetzes Abände-rungen der Gemeinde-Ordnung betreffend vom 6. Juli 1849 Reg.-Blatt No. 38) so sind die Besoldungssteuerpflichtigen (Art. 7 des Finanz-Gesetzes) mit Ausnahme derjenigen, welche bereits bei Oberamt satirt haben, zu Uebergabe von Cassionen auf-zufordern, welche sodann in ein Verzeichniß zu bringen sind, wobei die Bestimmungen §§. 8, 9 — 15 der Ministerial-Befugung, betreffend Vollziehung gedachten Finanz-Gesetzes (Reg.-Blatt Nr. 44) beachtet werden müssen. Sofortiger Vorlage sieht man in Balde entgegen.

Den 4. August 1849.

Königl. Oberamt,
Strölin.

Amliche Bekanntmachungen.

Alfdorf.

Oberamts Belzheim.

Vieh- und Krämer-Markt.

Wegen der auf den Jakobi-Markt einge-fallenen ungünstigen Witterung ist der Ge-meinde die Abhaltung eines Nachmarktes am

Bartholomäus Feiertag den 24. d. M. gestattet worden.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden ersucht, dies in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 2. August 1849.

Schultheissenamt,

Privat - Anzeigen.

Schorndorf. Nächsten Mittwoch Nachmittags 1 Uhr öffentliche Sitzung des Verwaltungs-Raths. Burk.

Schorndorf. Unterzeichneter hat zu verkaufen: eine 5-jährige Herbststade sammt Standenkrenz und Deckel, ein Feldgeschirr, Trezzuber und zwei Bünnen, alles im besten Zustand. Carl Hinderer, Bäcker.

Waiblingen. Der württemb. Verein zum Schutz der Auswanderer befördert am 15. August Auswanderer über Antwerpen nach Nordamerika unter billigen Bedingungen. Anmeldungen wollen in Bälde gemacht werden bei dem Vereins-Bevollmächtigten Den 26. Juli 1849. Fr. Carl Jäger.

Mannichfaltiges.

Berlin, 1. Aug. (Korresp.) Von achtungswerther Hand geht uns folgende Notiz zu: »Der Reichsverweser ist von Wien und München aus aufgefordert worden, baldmöglichst nach Frankfurt zurückzukehren. Bayern, Oesterreich und Württemberg wollen jetzt wirklich die Zusammenberufung eines Reichstages in Frankfurt. Württemberg geht und muß in diesen Dingen mit den andern beiden Staaten so weit als möglich Hand in Hand gehen, wenn auch ein wirklicher süddeutscher Bundesstraktat nicht existirt; eine Regierung, wie die Römer's, ist zu constitutionell, um einen derartigen Vertrag ohne Zustimmung der Volksvertretung abzuschließen; aber das ändert auch für den Augenblick nichts, die Handlungen der württembergischen Regierung müssen im Einvernehmen bleiben mit denen des Münchener Cabinets. Man bietet übrigens Alles auf, um wo möglich Preußen gegenüber in Süddeutschland eine feste militärische Position zu erlangen. Nach Mainz und Frankfurt sollen österreichische Truppen geworfen werden. Mit dieser Wendung der Dinge hängt wohl auch das fortgesetzte Verbleiben des Prinzen von Preußen in Süd-Deutschland einigermaßen zusammen.«

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer, verantwortlichem Redacteur.

Das Kriegsgericht in Berlin hat einen sehr heitern Saß gehabt. Ein Schneider-Geselle stand vor ihm, weil er eine große rothe Kofarde getragen hatte. Der Schneider behauptete, die Kofarde sey keine rothe, sondern schwarz-roth-gelben. Die Kofarde ward untersucht und zeigte wirklich nach genauer Prüfung einen schmalen goldenen Streifen und in der Mitte einen schwarzen Punkt. Die Richter behaupteten, der Punkt sey nur mit Dinte gemacht und legten nach langen Verhandlungen die Kofarde ins Wasser. Da ward das Gold schwarz, das unächte Roth immer weißer, nur der schwarze Punkt blieb. Der Schneider kam mit kurzem Gefängniß davon.

Dem »Hamb. Correspondenten« schreibt man aus Frankfurt vom 28. Juli: »Alle hier anwesenden schleswig-holsteinischen waffenfähigen jungen Männer, 67 an der Zahl, meist Handwerker, begaben sich auf den Ruf ihrer Regierung dieser Tage nach Hause, um gegen den an ihrem Vaterlande schmachvoll verübten Verrath zu kämpfen.«

Aus Holstein, 30. Juli. Lütticher Gewehrfabrikanten haben von der Statthalter-schaft Aufträge zur Lieferung von 10,000 Gewehren bis spätestens Mitte künftigen Monats erhalten; auch Feldgeschütz wird in namhafter Zahl angekauft. Die Artilleriewerkstatt in Neudenburg ist überaus thätig. [Augsb. Abendz.]

Schorndorf.

Frucht-Preise am 31. Juli 1849. 1 Scheffel Kernen . . . 12 fl. 24 fr. 1 — Roggen . . . 7 fl. 36 fr. 1 — Dinkel . . . — fl. — fr. 1 — Haber . . . 4 fl. 30 fr. Aufgestellt bleiben ungefähr 110 Scheffel. Kernhaus Inspektion, Pfleiderer. Brod- und Fleisch-Taxe. 8 Pfund Kernenbrod . . . 22 fr. Gewicht eines Kreuzerwefen . . 7 1/2 Loth. 1 Pfund Ochsenfleisch . . . 8 fr. 1 " Rindfleisch . . . 7 fr. 1 " Kalbfleisch . . . 7 fr. 1 " Schweinefleisch, unabgezogen 9 fr. 1 " ditto abgezogen 8 fr.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nº 63.

Freitag den 10. August

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Nachstehende Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

In Berücksichtigung der Gesuche von Gemeinden und Privaten, welche vor dem Ablösungsgesetz vom 14. April 1848 Gefälle des Staatskammerguts abgelöst haben, und entsprechend einer diesfalls von der Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 27. April d. J. beschlossenen Petition, haben Seine Königliche Majestät, vermöge höchster Entschliesung vom 18. v. M., folgende von dem Finanz-Ministerium zu Gunsten jener frühern Gefälligpflichtigen beantragte Bestimmungen gnädigst genehmigt.

I. Für die unverfallenen Beträge von den Ablösungs-Capitalien für früher abgelöste Grundgefälle und Zehnten, welche vertragsmäßig höher als mit 4% zu verzinzen sind, wird der Zinsfuß auf diesen Betrag herabgesetzt.

Die Verzinsung mit 4% lauft von dem ersten Zinstermin nach dem 18. April 1848 an, so daß von einem Capital, aus dem der Zins auf Martini fällig wird, derselbe auf Martini 1848 letztmals in dem vertragsmäßigen Zinsfuß, von da an aber aus den später verfallenden Zielern mit 4% zu berechnen ist.

II. An den Capitalien für die seit 1839 im 20- und 25fachen Betrage abgelösten ständigen Grund-Abgaben und Zehnten werden, ohne Rücksicht, ob sie in Geld oder Naturalien bestanden, folgende Nachlässe bewilligt:

Für diejenigen, welche ihre Abgaben noch entrichtet haben: bei Ablösungen im 20fachen im 25fachen Maaßstabe für den Jahrgang 1847 . . . 11% 24% = = = 1846 . . . 3% 10% = = = 1845 . . . = 8 = = = 1844 . . . = 7 = = = 1843 . . . = 6 = = = 1842 . . . = 5 = = = 1841 . . . = 4 = = = 1840 . . . = 3 = = = 1839 . . . = 3

III. Wenn Ablösungs-Capitale bisher mit weniger als mit 4% zu verzinzen waren, so kommt der Belauf des Minderbetrags der bisherigen Zinse an dem unter II. bestimmten Nachlaß in Abzug, auch ist an die Bewilligung des Nachlasses die